

Position der

Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.

Katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V

zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 14.01.2021

1. Der Unterschiedsbetrag muss im Gesetz verankert werden. Er darf nicht an Leistungsdaten (USt) gebunden sein oder mit anderen Förderungen verrechnet werden z.B. mit der Entwicklungspauschale. Der Unterschiedsbetrag enthält die ehemaligen Mittel für die Maßnahmenförderung.
2. Eine Dynamisierung von 2% auf den Gesamtbetrag (Förderhöchstbetrag jeder einzelnen Einrichtung incl. Unterschiedsbetrag) muss im Gesetz verankert werden.
Begründung: Die mit dem Unterschiedsbetrag zu finanzierenden Kosten, wie Verwaltungspersonal, Unterrichtsstunden, Bildungsmanagement unterliegen ebenso wie HPM tarif- oder inflationsbedingten Kostensteigerungen. Eine Abkoppelung des Unterschiedsbetrags von der Dynamisierung bedeutet auf lange Sicht für Einrichtungen mit geringem HPM-Anteil eine Schrumpfung des Weiterbildungsbetriebes und somit des Angebotes.
3. Der Entwicklungspauschale sollte – wie vom Gesprächskreis immer gefordert – 15% ausmachen.
Begründung: Über die Entwicklungspauschale sind u.a. Kosten im Bereich niedrigschwelliger Angebote für besondere (einkommensarme) Zielgruppen voran zu bringen. Daneben sind Mittel notwendig, um innovative Projekte zu entwickeln und in die Fläche zu bringen. Für die Entwicklung zukunftsfähiger Bildungsformate und neuer Organisationsformen ist auch eine verlässliche Finanzierung notwendig.
4. Die zusätzlichen 5 Millionen für den Zweiten Bildungsweg müssen auch für die Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBAT), die die vorhandenen Kriterien erfüllen, verlässlich geöffnet sein.
Begründung: Bislang hatten die WBAT keinen Zugang zu diesen Mitteln, im Sinne der Trägerpluralität ist hier nachzubessern.
5. Das Land NRW sollte neuen Einrichtungen schon aus Gründen der Interkulturellen Öffnung der Weiterbildungslandschaft zusätzlich zur HPM- Pauschale einen festzulegenden Unterschiedsbetrag gewähren,
Begründung: Die Weiterbildungslandschaft wird und muss sich ebenso wie unsere Gesellschaft weiter entwickeln, daher dürfen neue Einrichtungen nicht schlechter gestellt werden als die bestehenden.
6. Im Bereich der Daseinsfürsorge hat sich die Familienbildung als (fachlicher) Grundversorger mit familienbegleitenden und -unterstützenden Bildungsangeboten etabliert – insbesondere im kommunalen Bereich und für besondere Zielgruppen. Daher fordert die Familienbildung diese Leistung durch entsprechende Förderung im WbG zu berücksichtigen. **Begründung:** Wer die Arbeit (Vorschlag: Grundversorgung) übernimmt, muss auch die entsprechenden Mittel erhalten.